



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 25. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Walldorf Blatt 5896 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Walldorf	2	29/1	Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 29	516
	Walldorf	2	29/2	Gebäude- und Freifläche, Platanenallee 13	504

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 977.000,00 €

Objektbeschreibung:

Flurstück 29/2, Platanenallee 13: freistehendes Einfamilienhaus, Baujahr 1928, 1971 wurde das alte, bestehende Wohnhaus um einen Anbau erweitert. Das Objekt ist in einem befriedigenden Allgemeinzustand teilweise mit Mängeln. Altbau: ca. 218 qm Fläche, die ehemaligen Geschäftsräume (Laden-Kühl- und Lagerräume) sind im Rohbauzustand. Der Grundriss wurde durch Leichtbauwände verändert; Anbau: ca. 64 qm Fläche

Flurstück 29/1, Bäckerweg 29: gewerblich genutztes Grundstück (ehemalige Metzgerei), Baujahr 1967, das Objekt ist dem ursprünglichen Zweck nach in einem wirtschaftlich nicht nutzbaren Allgemeinzustand, Feuchtigkeitsschäden im Keller

und Doppelgarage

Qualitätsstichtag: 13.10.25, Umfang der Ortsbesichtigung vollständige Besichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **041158201060**.

Rechtspflegerin